

Nr. 153 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz – LB-PG, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37l betreffenden Zeile eingefügt:  
„§ 37m Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2025“

2. Nach § 37l wird eingefügt:

**„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2025**

**§ 37m**

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2025 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührensulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 6.060 € monatlich betragen, um 4,6 %;
2. wenn sie über 6.060 € monatlich betragen, um 278,76 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jede einzelne Pension entweder mit dem Prozentsatz nach Abs 1 Z 1 oder – im Fall des Abs 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 278,76 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2025 um 4,6 % erhöht.

(5) Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2025 gebühren, sind die Beitragsgrundlagen anstelle der in § 4 Abs 1 Z 2 genannten Aufwertungsfaktoren mit folgenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten:

| Beitragsgrundlagen aus dem Jahr | Aufwertungsfaktor |
|---------------------------------|-------------------|
| 1990                            | 2,135             |
| 1991                            | 2,041             |
| 1992                            | 1,960             |
| 1993                            | 1,881             |
| 1994                            | 1,841             |
| 1995                            | 1,787             |
| 1996                            | 1,745             |
| 1997                            | 1,745             |
| 1998                            | 1,723             |
| 1999                            | 1,700             |
| 2000                            | 1,693             |
| 2001                            | 1,674             |
| 2002                            | 1,830             |
| 2003                            | 1,796             |
| 2004                            | 1,766             |
| 2005                            | 1,722             |
| 2006                            | 1,681             |
| 2007                            | 1,638             |
| 2008                            | 1,594             |

| Beitragsgrundlagen aus dem Jahr | Aufwertungsfaktor |
|---------------------------------|-------------------|
| 2009                            | 1,539             |
| 2010                            | 1,539             |
| 2011                            | 1,524             |
| 2012                            | 1,461             |
| 2013                            | 1,426             |
| 2014                            | 1,398             |
| 2015                            | 1,376             |
| 2016                            | 1,356             |
| 2017                            | 1,340             |
| 2018                            | 1,310             |
| 2019                            | 1,270             |
| 2020                            | 1,241             |
| 2021                            | 1,224             |
| 2022                            | 1,188             |
| 2023                            | 1,108             |

3. Im § 79 wird angefügt:

„(25) § 37m in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../... tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

## Erläuterungen:

### 1. Allgemeines:

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2025 würde das eine Erhöhung um 4,6 % bedeuten. Auf Bundesebene wurde für das Kalenderjahr 2025 folgende sondergesetzliche Erhöhung beschlossen, die im Wesentlichen auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll:

Jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die nicht mehr als 6.060 € monatlich betragen (Gesamtpensionseinkommen), steigen um 4,6 %, darüber um einen Fixbetrag von 278,76 €, das sind 4,6 % von 6.060 €. Wie auch bei den vorangegangenen sondergesetzlichen Pensionserhöhungen, weicht der Begriff des „Gesamtpensionseinkommen“ auf Landesebene von der bundesgesetzlich determinierten Begrifflichkeit insoweit ab, als nur Ruhe- und Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden. Das hat einerseits kompetenzrechtliche Gründe und dient andererseits der Verwaltungsvereinfachung. Da von der in § 37 LB-PG vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise abgewichen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2025 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie voraussichtlich auch auf Bundesebene (s. (<https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/NRSITZ/276/A - 16 27 13 00331857.html>)), um 4,6 % erhöht werden, wofür es einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf. Die im Einzelnen festgelegten Mindestsätze sollen im Verordnungsweg kundgemacht werden.

Wie auch auf Bundesebene soll im Übrigen eine „Schutzklausel“ für Pensionsantritte im Jahr 2025 vorgesehen werden (Vgl. die Materialien zur Gesetzesnovelle (2709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP, Bericht und Antrag des Budgetausschusses):

*„Durch den Erhöhungsbetrag soll ein Ausgleich für den Kaufkraftverlust 2024 vermindert um den Kaufkraftgewinn 2025 geschaffen werden. (...) Wie bereits im Zugangsjahr 2024 wird durch diese Maßnahme die für das Zugangsjahr 2025 ungünstige Konstellation von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl ausgeglichen und die Neupensionshöhe der volatilen Inflationslage angepasst. Zudem soll in Bezug auf Korridor pensionen, die schon 2024 beansprucht werden könnten, durch Ausgleich des inflationsbedingten Nachteils bei einem Pensionsantritt im Jahr 2025 ein Anreiz für die Versicherten geschaffen werden, länger im Erwerbsleben zu bleiben. Im Hinblick auf die rückläufigen Inflationsraten soll diese Maßnahme letztmalig implementiert werden (...) Um die ‚Schutzklausel‘ des APG auch im Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes entsprechend umzusetzen, werden die Beitragsgrundlagen der den Pensionen im APG entsprechenden Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Bundes bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht mit den ASVG-Aufwertungsfaktoren für das Jahr 2025 (diese wurden mit dem Faktor 1,097 erhöht), sondern mit um den Faktor 1,108 erhöhten Aufwertungsfaktoren aufgewertet.“*

Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2025 gebühren, werden sohin die mit der Pensionsverordnung 2024, LGBl Nr 87/2023, festgestellten Aufwertungsfaktoren für die Beitragsgrundlagen nicht mit dem Faktor 1,097 (§ 4 Abs. 2a LB-PG) bzw. dem Faktor 1,092 (§ 4 Abs. 2b LB-PG), sondern mit dem Faktor 1,108 vervielfacht. Das gilt auch für die Beitragsgrundlagen nach § 4a LB-PG.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

### 4. Kostenfolgen:

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge, die durch die Deckelung der Erhöhung für höhere Pensionen jedoch niedriger ausfallen als bei einem Beibehalten der geltenden Rechtslage (§ 37 Abs 2 LB-PG, Valorisierung aller Pensionen mit 4,6 %). Das Regelungsvorhaben an sich bringt daher für die Gebietskörperschaften keine Mehrkosten mit sich, sondern bewirkt einen Einsparungseffekt.

Für das Land werden durch die Valorisierung in der vorgeschlagenen Form jährliche Mehrkosten von ca. 5.114.000 € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten. Aus der Sonderregelung bei erstmaligem Gebühren eines Ruhebezuges im Kalenderjahr 2025 ergeben sich im Übrigen weitere Mehrkosten. Für das Land werden diese Mehrkosten auf 80.000,- € jährlich geschätzt.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren sind Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (Leermeldung), der Yunion – Die Daseinsgewerkschaft und des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung eingelangt.

Die Yunion – Die Daseinsgewerkschaft hat auf die mangelnde Inflationsanpassung von hohen Pensionen (ab 6.060 €) hingewiesen. Diese Deckelung beruht auf sozialen Überlegungen und stellt daher keinen Mangel im Normensystem dar, der einer Korrektur bedürfte.

Das Amt der OÖ Landesregierung schließt aus der im § 807 Abs 6 ASVG enthaltenen Verfassungsbestimmung und dort insbesondere aus der Bezugnahme auf „Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl I Nr 46/2014, erfasst sind“, dass die Anpassung der Ruhebezüge nach dem LB-PG das von § 807 ASVG vorgegebene Ausmaß nicht überschreiten darf und daher insbesondere auch der vorgegebene Begriff des „Gesamtpensionseinkommens“ aus dem Bundesrechtsbestand zu übernehmen sei. Diese sehr weit reichende Beschränkung der Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers kann jedoch der zitierten bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung nicht beigemessen werden, diese ist vielmehr einschränkend als Verpflichtung der Länder zu verstehen, auch die ihren Kompetenzbereich fallenden Ruhe- und Versorgungsbezüge an den Dachverband der Sozialversicherungsträger zu melden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Landesbeamten-Pensionsgesetz

#### Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2025

##### § 37m

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2025 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebühreuzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 6.060 € monatlich betragen, um 4,6 %;
2. wenn sie über 6.060 € monatlich betragen, um 278,76 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jede einzelne Pension entweder mit dem Prozentsatz nach Abs 1 Z 1 oder – im Fall des Abs 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 278,76 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2025 um 4,6 % erhöht.

(5) Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2025 gebühren, sind die Beitragsgrundlagen anstelle der in § 4 Abs 1 Z 2 genannten Aufwertungsfaktoren mit folgenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten:

| Beitragsgrundlagen aus dem Jahr | Aufwertungsfaktor |
|---------------------------------|-------------------|
| 1990                            | 2,135             |
| 1991                            | 2,041             |
| 1992                            | 1,960             |
| 1993                            | 1,881             |
| 1994                            | 1,841             |

**Geltende Fassung****§ 79**

(1) bis (24) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

|      |       |
|------|-------|
| 1995 | 1,787 |
| 1996 | 1,745 |
| 1997 | 1,745 |
| 1998 | 1,723 |
| 1999 | 1,700 |
| 2000 | 1,693 |
| 2001 | 1,674 |
| 2002 | 1,830 |
| 2003 | 1,796 |
| 2004 | 1,766 |
| 2005 | 1,722 |
| 2006 | 1,681 |
| 2007 | 1,638 |
| 2008 | 1,594 |
| 2009 | 1,539 |
| 2010 | 1,539 |
| 2011 | 1,524 |
| 2012 | 1,461 |
| 2013 | 1,426 |
| 2014 | 1,398 |
| 2015 | 1,376 |
| 2016 | 1,356 |
| 2017 | 1,340 |
| 2018 | 1,310 |
| 2019 | 1,270 |
| 2020 | 1,241 |
| 2021 | 1,224 |
| 2022 | 1,188 |
| 2023 | 1,108 |

**§ 79**

(1) bis (24) ...

(25) § 37m in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../... tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

